



112/107

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1987

Nr. 106

DORNACH: Gestaltungsplan "Pulverbeschichtungsanlage" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan über eine Pulverbeschichtungsanlage auf GB Nr. 2230 zur Genehmigung.

Der Zonenplan aus dem Jahr 1971 (RRB Nr. 5191) scheidet zwischen der Weiden- und Werbhollenstrasse eine Gewerbezone aus. Durch eine Zonenplanänderung im Jahr 1985 (RRB Nr. 2355 vom 13.8.1985) wurde die beidseits des Mattenweges gelegene Gewerbezone der Wohnzone zugeteilt, während das Gebiet entlang der Weidenstrasse in der Gewerbezone verblieb. Der nun vorliegende Gestaltungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Pulverbeschichtungsanlage in dieser verbliebenen Gewerbezone schaffen. Er regelt die Ausdehnung und Lage des Baukörpers, die Zu- und Wegfahrt sowie Parkierung. In erster Linie war der Gestaltungsplan notwendig geworden, da die vorgesehene Gebäudelänge von 70 m und die Fassadenhöhe die Zonenvorschriften der Gewerbezone verletzen.

In Anbetracht der westlich an die Weidenstrasse angrenzenden Industriezone mit den Bauten und Anlagen der Metallwerke ist die Pulverbeschichtungsanlageutzungsmässig und auch in bezug auf die Einpassung ins Quartier - unter Berücksichtigung der massgeblichen Umgebung planerisch vertretbar. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass der Neubau gegenüber den Anlagen der Metallwerke einen Sicht- und Immissionsschutz zur Folge haben wird. Immerhin sei aber der Hinweis angebracht, dass an Gestaltungspläne höhere Anforderungen gestellt werden und solche wie der vorliegende - bei welchen offensichtlich nur eine zusätzliche Nutzung erreicht werden soll - problematisch sind. Speziell die Belange des

Immissionsschutzes gegenüber der angrenzenden Wohnzone sollten im Rahmen des Gestaltungsplanes grössere Beachtung finden.

Anhand der Angaben über das Verkehrsaufkommen, welche Bestandteil des Gestaltungsplanes sind, kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzende Wohnzone nicht übermässig und unzumutbar belastet wird. Auch sollen gemäss einem Bericht des kantonalen Arbeitsinspektorates vom Betrieb selber keine Luft- und Lärmemissionen an die Umgebung erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Beurteilung durch Fachstellen (Arbeitsinspektorat, Amt für Wasserwirtschaft) und der glaubhaften Darstellung der Gemeinde, welche ähnliche Anlagen besichtigte, erweist sich die Anlage in der Gewerbezone als konform und auch aus der Sicht der Planung liegt keine offensichtliche Unzweckmässigkeit vor, so dass dem Gestaltungsplan zugestimmt werden kann. Vorbehalten bleiben die speziellen Auflagen im Baubewilligungsverfahren durch das kant. Arbeitsinspektorat und das Amt für Wasserwirtschaft sowie allfällige weitere Auflagen durch die Baubehörde der Gemeinde Dornach.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Februar bis 22. März 1986. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat ablehnte. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates vom 12. Mai 1986 führen Gerhard und Maria Hürlimann, Gerhard jun. und Erich Hürlimann, alle wohnhaft an der Werbhollenstrasse 40, Dornach, Beschwerde beim Regierungsrat. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 ziehen sie allerdings ihre Beschwerde zurück, so dass diese von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden kann. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Gestaltungsplan über die Pulverbeschichtungsanlage der Einwohnergemeinde Dornach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

2. Die Beschwerde Gerhard und Maria Hürlimann, Gerhard jun. und Erich Hürlimann, Dornach, wird von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates infolge Rückzuges abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1987 noch ein mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehenen Plan zuzustellen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 323.-- Verrechnung im KK 111.11

=====

(Staatskanzlei Nr. 18)KK

Kostenrechnung G. und M. Hürlimann, G.jun. und E. Hürlimann, Dornach

Kostenvorschuss Fr. 400.-- zurückerstatten aus Kto. 119.57

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Fortsetzung nächste Seite

Verteiler:

Bau-Departement (2), Bi/ame

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (2 Ex. La/0)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach

Arbeitsinspektorat

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (5)

Sekretariat der Katasterschatzung

Sol. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, Solothurn

Ammannamt der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Baukommission der EG, 4143 Dornach

Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach

Gerhard und Maria Hürlimann, Gerhard jun. und Erich Hürlimann,

Werbhollenstrasse 40, 4143 Dornach, EINSCHREIBEN

GU Theurillat, Sperrstrasse 42, Postfach, 4005 Basel

Amtsblatt Publikation: Genehmigung: Dornach: Gestaltungsplan

----- Pulverbeschichtungsanlage